



Teilrevision Gemeindeordnung

Art. 28 a Abstimmungsverfahren bei Einbürgerungen

Neu

¹Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über Einbürgerungsgesuche von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern und von Ausländerinnen und Ausländern an der Offenen Dorfgemeinde.

²**Der Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung zum Einbürgerungsgesuch gilt als angenommen, wenn aus der Versammlungsmitte kein Gegenantrag gestellt wird, wenn sich der Gegenantrag als unzulässig erweist oder wenn er abgelehnt wird.**

³**Gegenanträge sind zulässig und werden zur Abstimmung gebracht, wenn sie:**
a) **begründet sind und die Begründung sich auf gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzungen bezieht, zu deren Beurteilung die Gemeinde zuständig ist,**
b) **nicht gegen verfassungsmässige Rechte verstossen,**
c) **sich auf konkrete Gesuche oder Personen beziehen (Art. 10 KBüG).**

⁴Vor der Behandlung der Einbürgerungsgesuche weist das Gemeindepräsidium auf das Verfahren und die Rechtslage hin.

Alt

¹Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über Einbürgerungsgesuche von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern und von Ausländerinnen und Ausländern an der Offenen Dorfgemeinde.

²**Wird ein Einbürgerungsgesuch ohne vorgängige Diskussion angenommen, ist der Entscheid gültig.**

³**Wird ein Einbürgerungsgesuch ohne Diskussion zur Sache abgelehnt, erklärt das Gemeindepräsidium die Abstimmung als ungültig und fordert die Stimmberechtigten auf, die Gründe für die Ablehnung zu nennen. Diese Gründe werden protokolliert und vom Gemeindepräsidium zusammengefasst. Anschliessend wird über die Richtigkeit dieses Protokolls abgestimmt und die Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch wiederholt.**

⁴Vor der Behandlung der Einbürgerungsgesuche weist das Gemeindepräsidium auf das Verfahren und die Rechtslage hin.



Art. 33 c) Verfahren

Neu

¹Das Verfahren der Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung¹ und der kantonalen Gesetzgebung.

²Für die geheimen Gemeindewahlen kann der Gemeinderat eine Wahlvorversammlung einberufen.

³Gemeinderat und Schulrat geben ihre Vakanzen und die zur Wiederwahl stehenden Mitglieder spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin öffentlich bekannt. Wahlvorschläge können ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe schriftlich eingereicht werden. Anonyme Eingaben werden nicht berücksichtigt. Die Eingabefrist für die Wahlvorschläge wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

⁴Auch bei Nachwahlen der Behörden gem. Art. 32 b) und c) findet ein Einladungsverfahren für Wahlvorschläge statt.

Alt

¹Das Verfahren der Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung¹ und der kantonalen Gesetzgebung.

²Für die geheimen Gemeindewahlen kann der Gemeinderat eine Wahlvorversammlung einberufen.

³Gemeinderat und Schulrat geben ihre Kandidaten rechtzeitig vor den Wahlen bekannt. Weitere Wahlvorschläge können nachträglich schriftlich eingereicht werden. Der Gemeinderat setzt den Eingabetermin für die nachträglichen Wahlvorschläge fest. Anonyme Eingaben werden nicht berücksichtigt.

⁴Auch bei Nachwahlen der Behörden gem. Art. 32 b) und c) findet ein Einladungsverfahren für Wahlvorschläge statt.

Art. 38 Befugnisse

Neu

n) den Vertreter in den Stiftungsrat „Wohnen in Seelisberg“ zu wählen.



Art. 84 Grundstücke im Finanzvermögen

Neu

¹Der Gemeinderat führt über jedes Grundstück des Finanzvermögens Buch und legt darüber jährlich Rechnung ab.

²Die Grundstücke des Finanzvermögens dürfen höchstens zum Verkehrswert bilanziert werden. Übersteigt der Buchwert den Verkehrswert, so sind zulasten der laufenden Rechnung entsprechende Abschreibungen vorzunehmen.

Alt

¹Der Gemeinderat führt über jedes Grundstück des Finanzvermögens Buch und legt darüber jährlich Rechnung ab. Die Buchführung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Ausgangspunkt bildet der Kaufpreis, welchem jährlich der Zinssatz der Urner Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie die Aufwendungen für Verwaltung, Unterhalt und Verbesserung des Grundstücks hinzuzufügen sind;
- b) alle Einkünfte aus dem Grundstück sind abzurechnen;
- c) bei einem Tausch überträgt der Gemeinderat den Wert des alten Grundstücks auf das neue.

²Der Gemeinderat ermittelt für Geschäfte über Grundstücke den massgebenden Betrag nach den Grundsätzen gemäss Absatz 1. Übersteigt der Buchwert den Verkehrswert infolge Aufrechnung der Kosten gemäss Absatz 1 Buchstabe a) sind zulasten der laufenden Rechnung entsprechende Abschreibungen vorzunehmen. Diese sind in den Voranschlag aufzunehmen.